



Stadt Haldensleben
Stellv. Bürgermeisterin, Frau Wendler
Markt 20-22
39340 Haldensleben

Der Landrat

Fachdienst- Recht, Ordnung
Kommunalaufsicht
Fachbereich - 2
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen/Nachricht vom:
21.03.2017

Mein Zeichen / Nachricht vom:
30.01.15.1. Vertretung in den
Ausschüssen 2017

Datum:
21.03.2017

Sachbearbeiter/in:
Frau Schenk

Haus / Raum:
407

Telefon / Telefax:
03904 7240-4008
03904 7240-51254

E-Mail:
kommunalauf-
sicht@boerdekreis.de

Besucheranschrift:
Farsleber Str. 19
39326 Wolmirstedt

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlo-
se Mitteilungen ohne elektroni-
sche Signatur

Sprechzeiten:

Di.	08:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do.	08:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr.	08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300
300 3002

Deutsche Kreditbank

BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

Vertretung des HVB in den Ausschüssen Ihre Anfrage vom 21.03.2017

Sehr geehrte Frau Wendler,

zu Ihrer Anfrage äußere ich mich wie folgt.

Nach § 50 Abs. 1 KVG LSA kann der HVB seinen allgemeinen Vertreter oder einen Beigeordneten mit seiner Vertretung beauftragen. Sind die Genannten verhindert, so bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den HVB im Vorsitz vertritt.

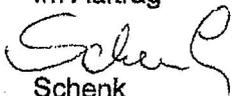
Nach § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Haldensleben hat Frau Blenkle den Vorsitz des Hauptausschusses inne. Nach Abs. 3 beauftragt sie den allgemeinen Vertreter mit der Vertretung.

Wie Sie vortragen, sind Sie an der Sitzungsteilnahme der anstehenden Hauptausschusssitzung selbst verhindert.

Damit würde der Hauptausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Person für die Vertretung bestimmen. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 02.03.2017 vor dem Hintergrund Ihrer zu der Zeit anstehenden Verhinderung einen weiteren Vertreter gemäß § 67 Abs. 1 i.V. m. § 56 Abs. 3 KVG LSA gewählt. Dazu hatten Sie im Vorfeld dargelegt, dass dieser auf Dauer gewählt wird. Ich verweise hierzu auf meine Stellungnahme vom 01.03.2017. Die Wahl eines weiteren Vertreters hat nach meiner Rechtsauffassung, unter Bezugnahme der Regelung in der Hauptsatzung zur Folge, dass die gewählte Bedienstete Ihrerseits mit der Vertretung (Teilnahme ohne Stimmrecht) zu der anstehenden Sitzung beauftragt wird.

Mit Verweis auf den im v. g. Schreiben gegebenen Hinweis, dass im Falle einer vorsorglichen Bestellung weiterer Vertreter und die damit verbundene Festlegung deren Reihenfolge in der Hauptsatzung festgelegt werden kann (Kommentierung Klang, Gundlach, Kirchmer), halte ich eine Anpassung der bisherigen Regelung über die Vertretung (§ 6 Abs. 3 HS) aus Gründen der Rechtsicherheit/Rechtsklarheit für angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Schenk
Hauptsachbearbeiterin